

Gemeinde Gluringen

Kanton Wallis

**REVISION DER NUTZUNGSPLANUNG
DER GEMEINDE
GLURINGEN**

BERICHT

Gluringen, 13. Juni 1994

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	1
1.1 Planungsanlass	1
1.2 Begründung.....	1
2. ZIELSETZUNGEN DER NUTZUNGSPLANUNG	2
2.1 Siedlungspolitische Zielsetzungen.....	2
2.2 Zielsetzung des Natur- und Landschaftsschutzes.....	2
2.3 Zielsetzungen der Landwirtschaft	2
3. KANTONALER RICHTPLAN	3
3.1 Allgemeine Grundlagen.....	3
3.2 Ortsspezifische Inhalte.....	8
3.3 Berücksichtigung in der Ortsplanung	8
4. KONZEPTE UND SACHPLÄNE DES BUNDES	10
4.1 Ortsspezifische Inhalte.....	10
4.2 Berücksichtigung in der Ortsplanung	10
5. MITWIRKUNG DER BEVÖLKERUNG	11
5.1 Öffentliche Auflage Orientierung	11
5.11 Ergebnisse der öffentlichen Auflage Orientierung.....	11
5.2 Formelle Auflage der Ergebnisse der Vorprüfung.....	13
5.21 Einsprachen formelle Auflage.....	13
5.3 Einigungsverhandlung	14
5.4 Urversammlungsbeschluss.....	14
5.5 Homologation	14
6. NUTZUNGSPLANUNG	15
6.1 Der Nutzungsplan	15
6.2 Der Zonenplan.....	15
6.21 Die Bauzonen.....	16
6.21.1 Zonenänderungen	16
6.21.2 Kapazität der Bauzonen	18
6.21.3 Parzellennutzung	20
6.22 Die Landwirtschaftszonen.....	20
6.22.1 Die landwirtschaftlichen Vorrangflächen.....	20
6.22.2 Im Gesamtinteresse landwirtschaftlich zu nutzen ...	20
6.23 Die Schutzzonen	20
6.23.1 Landschaftsschutz	20
6.23.2 Naturschutz.....	23
6.23.3 Kulturgüterschutz	25
6.24 Übrige Zonen.....	25
6.24.1 Sport- und Erholungszone	25
6.24.2 Langlaufloipe	25
6.25 Zonen gemäss Spezialgesetzgebung	26
6.25.1 Waldareal	26
6.25.2 Gefahrenzone	26

6.25.3 Gebiet mit schädlichen Einwirkungen	26
6.25.4 Gewässerschutzzonen	26
7. ERSCHLIESUNG DER BAUZONE	27
7.1 Verkehrserschliessung	27
7.11 Erschlossene Bauzone	27
7.2 Ver- und Entsorgung.....	27
7.21 Wasserversorgung	27
7.22 Wasserspeicherung (Brandreserve).....	27
7.23 Kanalisation	28
7.24 Abfall.....	28
7.25 Energieversorgung	28
8. BERÜCKSICHTIGUNG DES UMWELTSCHUTZRECHTES	29
8.1 Lärmschutz	29
8.2 Lufthygiene.....	29

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Der heute gültige Zonenplan der Gemeinde Gluringen wurde am 18. November 1974, mit Ergänzungen vom 5. Mai 1976 sowie vom 3. April 1985 und 11. November 1987 vom Staatsrat homologiert. Der Zonenplan umfasst ausschliesslich das Baugebiet der Gemeinde. Aufgrund der veränderten Anforderungen des Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) des kantonalen RPG, sowie von weiterem raumbedeutsamen Recht wurde eine Überarbeitung notwendig.

1.2 Begründung

Schwerpunkt der überarbeiteten Planung bildet die Zuweisung sämtlicher im Privateigentum stehender Parzellen einer Bau- Landwirtschafts- und Schutzzzone oder einer anderen Zone gemäss kantonalem Recht. Daneben wird die Nutzungsplanung über das gesamte Gemeindegebiet erarbeitet.

2. ZIELSETZUNGEN DER NUTZUNGSPLANUNG

2.1 Siedlungspolitische Zielsetzungen

Innerhalb der Rahmenbedingungen, die durch raumrelevante Gesetze von Bund und Kanton gegeben sind, gelten für Gluringen folgende siedlungspolitischen Ziele:

- Erhaltung der landschaftlichen und siedlungsgeographischen Eigenheiten von Gluringen. Die Landwirtschaftszone, die einerseits die Landschaft gliedert und andererseits intensiv genutzt wird, soll nach Möglichkeit erhalten bleiben. Baum- und Gebüschgruppen sind soweit als möglich als Trennzonen zu schützen. Die siedlungsgeographischen Eigenheiten des Dorfes wie die Anordnung und die vorhandenen Gebäudestrukturen sind zu erhalten.
- Um die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze im gewerblichen Bereich zu erleichtern, ist eine Gewerbezone auszuscheiden.
- Es ist nur dort Bauland auszuscheiden, wo innert nützlicher Frist mit tragbarem Aufwand die Infrastrukturleistungen erbracht werden können.

2.2 Zielsetzung des Natur- und Landschaftsschutzes

- Die naturnahe Uferlandschaft der Rhone ist zu erhalten und namentlich vor Eingriffen, wie unkontrollierten Abbau zu schützen.

2.3 Zielsetzungen der Landwirtschaft

- Die landwirtschaftlichen Vorrang-Flächen in der Gemeinde Gluringen sind aufgrund ihrer Eignung umfassend zu erhalten, um so die Grundlage für eine umfassende Landschaftspflege langfristig zu gewährleisten.

3. KANTONALER RICHTPLAN

3.1 Allgemeine Grundlagen

Der Richtplan des Kanton Wallis bildet im Rahmen der Erarbeitung der Nutzungsplanung einen integrierenden Bestandteil.

Koordinationsblatt A.1 - Bauzonen

Gemäss Art. 15 RPG und Art. 22 kRPG haben Bauzonen Land zu umfassen, das sich für die Überbauung eignet,

- weitgehend überbaut ist oder
- voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.

Die Gemeinde Gluringen weist gegenüber den letzten Jahren einen Nachholbedarf zur Schaffung von Wohnraum auf. Der extrem hohe Schiessbetrieb auf dem Flabschiessplatz hat die Bautätigkeit in hohem Masse eingeschränkt. Durch die zu erwartende Verlagerung des Schiessbetriebes auf Simulationsanlagen dürfte eine Minderung der Lärmbelastung entstehen, so dass die Bautätigkeit intensiver einsetzen könnte. In der Beurteilung der Bauzonengrösse ist diesem Umstand gebührend Rechnung zu tragen und die Bauzonengrösse zu belassen.

Aus- und Umzonungen

Die Gemeinde Gluringen beabsichtigt gegenüber dem rechtsgültigen Zonenplan im nördlichen Bereich gewisse Anpassungen der Dorfzone; im südöstlichen Bereich sieht sie die Umzonungen der Dorfzone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie in die Landwirtschaftszone vor. Die Landwirtschaftszone zwischen der Kantonsstrasse und der Dorfzone wird zusätzlich mit einem generellen Bauverbot belegt.

Im weiteren wird im Osten des Dorfes Gluringen die Umzonung einer Teilfläche der Dorferweiterungszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen vorgenommen. Diese Umzonung ist für die Realisierung einer Mehrzweckanlage erforderlich. Ebenfalls dieser Zone zugewiesen hat die Gemeinde Gluringen die mit einem Mehrzweck- und Lagerhaus überbaute Fläche östlich des Flablers inkl. der Fläche für die Erstellung einer Einstellhalle.

Koordinationsblatt A.3 - Industrie- und Gewerbezonen

Der Vorschlag des Planungsamtes wird berücksichtigt und die Grundlagen werden gemäss der homologierten Fassung bereinigt.

Koordinationsblatt A.8 - Bedeutende archäologische Sektoren

Auf dem Gebiet der Gemeinde Gluringen soll sich gemäss Angabe der zuständigen Dienststelle ein **schützenswertes archäologisches Gebiet** befinden, das im Nutzungsplan zu bezeichnen und im Bau- und Zonenreglement festzulegen sei.

Dem Gemeinderat war die archäologische Zone bisher nicht bekannt.

Das Amt für Archäologie legt detailliert die Notwendigkeit einer Schutzzone für Archäologie in der Gemeinde Gluringen vor. Da diese Zone für Archäologie keine Einschränkung für die Eigentümer darstellt, sondern vor allem der Information dient, ist der Schutzperimeter in der vorgeschlagenen Version im Zonen- und Nutzungsplan festzulegen und ein Artikel **archäologische Zone** aufzunehmen.

Koordinationsblatt B.6 - Schiessstände

Die Gemeinde Gluringen verfügt über eine eigene 300-Meter-Schiessanlage. Dieser wurden im Nutzungsplan dargestellt, und gleichzeitig wurden allfällige Lärmeinwirkungen auf die Bauzonen geprüft.

Die 300-Meter-Schiessanlage wurde im Zonenplan dargestellt. Die Lärmeinwirkungen auf die Bauzonen wurden gemäss der Überprüfung durch Leander Schmid vom Büro Bodenmann, Andenmatten, Schmid u. Partner, im Rahmen der kant. Studie der Schiessplätze als nicht erheblich beurteilt, da die Distanz zu Wohnbauzone zu gross ist.

Koordinationsblätter B.8 - Militärische Nutzung und Belegung des Raumes; b.801 - Flab-Schiessplatz Gluringen

Die Gemeinde Gluringen hat die durch das Militär beanspruchten Flächen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, "militärische Ausbildungszone", zugewiesen.

Gemäss der Stellungnahme der kantonalen Militärverwaltung und des BAMF wurden verschiedene Anpassungen in bezug auf die Lärmvorbelastung und damit auf die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen bereinigt.

Koordinationsblätter C.15 - Fusswege; D.2 - Fuss- und Wanderwege

Die Bezeichnung der Wege wurde in einem separaten Plan festgehalten und das entsprechende Verfahren durchgeführt.

Koordinationsblatt D.4 - Skigebiete

Im Rahmen der Erarbeitung der Nutzungsplanung hat die Gemeinde Gluringen das als Skipiste genutzte Gebiet überprüft und im Sinne von Art. 25 kRPG eingezont. Die einschlägigen Bestimmungen zu dieser Zone sind im Gemeindebaureglement festgehalten.

Koordinationsblatt D.9 - Langlaufloipen

Die Langlaufloipen sind im Sinne von Art. 25 kRPG bezeichnet und mit den angrenzenden Gemeinden koordiniert worden.

Koordinationsblätter E.1 - Landwirtschaftszonen; E.7 - Landwirtschaftliche Bauten

Die Landwirtschaftszonen sind im Sinne von Art. 16 RPG und Art. 22 kRPG ausgeschieden worden.

Koordinationsblatt F.3 - Waldkataster

Gemäss der Vormeinung der Dienststelle für Wald und Landschaft wurden in der vorliegenden Nutzungsplanung diesbezüglich Ergänzungen und Abänderungen im Bereiche Ritzinger Stafel und Flablager vorgenommen.

Koordinationsblätter F.5 und F.6 - Natur- und Landschaftsschutzzonen sowie f.603 - BLN-Gebiet Aletsch

Den Unterlagen zum Synthesebericht liegt das Schutzkonzept bei.

Koordinationsblätter G.6 - Trinkwasserversorgung; G.7 - Konflikte mit den Gewässerschutzzonen

Die Gemeinde Gluringen kann bei einem mittleren Tagesbedarf von 500 l/Einwohner und 350 l/Tourist genügend Wasser für eine langfristig ausreichende Versorgung mit Trinkwasser über das Gemeinschaftswerk Blinnen zur Verfügung stellen.

Koordinationsblatt G.8 - Abbaustellen

Auf dem Gemeindeterminorium von Gluringen befindet sich gemäss dem kantonalen Inventar eine Abbaustelle, und zwar als Materialentnahme aus dem Flussbett der Rhone.

Die Kiesentnahme in diesem Bereich ist aufgrund des Wehrs der RHOWAG erforderlich. In der Nutzungsplanung wird jedoch auf die Festlegung einer entsprechenden Zone verzichtet.

Koordinationsblätter H.1 - Deponieren und Wiederverwerten von Abfällen; H.2 - Deponien

Gemäss dem kantonalen Inventar besteht auf Gemeindeterminitorium von Gluringen eine Deponie. Es handelt sich dabei um die Ablagerungsstelle "Matte", Inv. Nr. 114.

Die Gemeinde wird nach Festsetzung der kant. Deponiekonzeption die Deponie Matten aufheben und rekultivieren.

Koordinationsblatt H.S - Lärmschutz

Den Bauzonen wurden aufgrund ihrer Nutzung die Empfindlichkeitsstufen (ES) im Sinne der Lärmschutzverordnung (LSV) Art. 43 zugeordnet.

Koordinationsblätter I.1, I.2 und I.3 - Karte der Naturgefahren Lawinen und Rutschgebiete

Für die Lawinengefahrenkarte des Löüiwinegrabens wurde eine Neuberechnung durchgeführt und im Zonenplan berücksichtigt.

3.2 Ortsspezifische Inhalte

Im kantonalen Richtplan ist im Koordinationsblatt b. 801, Flabschiessplatz Gluringen, die Gemeinde Gluringen unter weitere beteiligte Stellen aufgeführt.

Im Syntheseplan Landschaft und Siedlung sind enthalten:

- Der alte Dorfteil von Gluringen gem. ISOS als von **regionaler Bedeutung** und gem. Kanton als **von nationaler Bedeutung** klassiert;
- Der Uferbereich der Rhone ist als **Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung** eingestuft;
- Das **Langlaufgebiet** in der Gemeinde Gluringen;
- Ein Teil des Gemeindeterritoriums als **BLN-Gebiet**.

3.3 Berücksichtigung in der Ortsplanung

Der **alte Dorfteil** von Gluringen wurde der Dorfzone zugewiesen. Zugleich wurde der dem Dorf südlich vorgelagerte Teil in der Landwirtschaftzone mit einem Bauverbot belegt, sowie die Freifläche durch Rückzonung am östlichen Bereich ausgeweitet, damit dieses wertvolle Siedlungsbild langfristig nicht beeinträchtigt wird. Dadurch wird das äussere Erscheinungsbild des Dorfes Gluringen langfristig sichergestellt.

Das Naturschutzgebiet entlang der Rhone wurde der Schutzone zugewiesen. Im **Uferbereich der Rhone** mit seiner Ufervegetation wurden die Gebüschbestände als zu schützende Landschaftselemente ausgeschieden. Zugleich wurde das BLN Gebiet im Nutzungsplan der Schutzone zugewiesen.

Die Gommer **Langlaufloipe** wird als Zone mit spezieller Widmung im Zonenplan ausgeschieden.

Die **Kapelle im Ritzingerfeld** wurde mit einem umfassenden Umgebungsschutz versehen. In der mit einem Raster versehenen Landwirtschaftszone am Ritzingerfeld zwischen Skilift und Gemeindegrenze sind jegliche Hochbauten, namentlich auch landwirtschaftliche Zweckbauten untersagt.

"Schutzzone Feld S

Innerhalb des Perimeters Umgebungsschutz Kapelle Ritzingerfeld sind jegliche Hochbauten untersagt."

4. KONZEpte UND SACHPLÄNE DES BUNDES

Nach den Weisungen des Bundesamtes für Raumplanung sind die übergeordneten Konzepte und Sachpläne des Bundes auf Kantons- und Gemeindeebene zu berücksichtigen.

4.1 Ortsspezifische Inhalte

Bezüglich der Gemeinde Gluringen enthalten die Konzepte und Sachpläne des Bundes die Besitzstandswahrung am Flabschiessplatz Gluringen.

4.2 Berücksichtigung in der Ortsplanung

Der Flabschiessplatz sowie das Flablager wurden neu der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen mit militärischer Nutzung zugewiesen. Dabei ist unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen die Nutzung des Flabschiessplatzes gewährleistet.

5. MITWIRKUNG DER BEVÖLKERUNG

Gemäss Art. 4 RPG, Information und Mitwirkung, wurde die Bevölkerung umfassend informiert und in die Bearbeitung miteinbezogen.

5.1 Öffentliche Auflage Orientierung

Zonenplanrevision und Nutzungsplanung

Gemäss dem kantonalen Gesetz vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 lag beim Gemeindepräsidenten auf Voranmeldung der Zonenplan, der Nutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Gluringen zur Orientierung öffentlich auf.

Nach Art. 33 des kantonalen Raumplanungsgesetzes hatte jedermann Gelegenheit, während 60 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt, also vom 11. Mai bis 13. Juli 1990, vom Vorentwurf Kenntnis zu nehmen und schriftliche Vorschläge und Bemerkungen einzureichen.

Um die Bevölkerung umfassend zu informieren, fand gemäss besonderem Anschlag der Gemeinde am 15. Juni im Gemeindesaal eine Orientierungsversammlung statt. Zudem war der Ortsplaner am Dienstag, den 22. Mai von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr und am Mittwoch, den 30. Mai von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr für Fragen im Gemeindesaal anwesend.

5.11 Ergebnisse der öffentlichen Auflage Orientierung

Im Rahmen der öffentlichen Auflage und des Mitwirkungsverfahrens gingen 5 Abänderungsanträge bezüglich Zoneplan ein.

1. Hagen Heinrich

1*. Gebiet "Unter dem Wuhr"

Ich möchte Sie höflichst ersuchen, meine Wiese unter dem Wuhr No. 343 und No. 326 in den neuen Bauzonenplan einzubeziehen, da ich die Wiesen zum Bau eines Wohnhauses (Eigenheim) dringend benötige.

Entscheid GR vom 4. 9. 1990: Die Parzellen werden der Dorferweiterungszone zugewiesen.

2. Schmidt-Carlen Irene

2*. Gebiet "Parzelle Nr. 325 auf dem Wuhr"

Da die Bauzone neben meiner Parzelle vorbeigeht, möchte ich Sie höflich anfragen, ob es nicht möglich wäre, diese Parzelle in die Bauzone einzubeziehen.

Entscheid GR vom 4. 9. 1990: Der Antrag wird abgelehnt.

3. Hagen Franz

3*. Gebiet "Ob dem Dorf" Fol. 5

In Gluringen wird in diesem Jahr der neue Zonen- und Nutzungsplan neu überarbeitet.

Bei der Vororientierung habe ich gesehen, dass die Bauzone ob dem Dorf bis an meine Parzelle 168 Plan 5 reichen wird.

Da ich in Gluringen kein Bauland besitze und die Parzelle 168 direkter Anstösser der neuen Bauzone ist, möchte ich Sie ersuchen, die obengenannte Parzelle auch in die Bauzone einzuordnen.

Entscheid GR vom 4. 9. 1990: Die Parzelle wird der Dorferweiterungszone zugewiesen.

4. Konsortium Alpenrose z.Hd. Hagen Hugo

4*. Gebiet "Ob dem Dorf" Fol. 5

Im Namen des Konsortiums Alpenrose stelle ich hiermit das Gesuch um Einbezug der Parzelle Nr. 285/Plan 5, ob dem Dorf, in die Bauzone.

Entscheid GR vom 4. 9. 1990: Die Parzelle wird der Dorferweiterungszone zugewiesen

5. Carlen German

5*. Gebiet nördlich und östlich des Dorfes

Erstelle ein Gesuch, dass die Parzelle Plan 3 Nr. 347 und die Parzelle Plan 5 Nr. 280 in die Bauzone eingeschlossen werden.

Entscheid GR vom 4. 9. 1990: Die Parzellen werden der Dorferweiterungszone zugewiesen.

5.2 Formelle Auflage der Ergebnisse der Vorprüfung

Gemäss Art. 34 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, lagen auf dem Gemeindebüro zu den ortsüblichen Öffnungszeiten, oder auf Voranmeldung beim Gemeindepräsidenten, der Nutzungs- und Zonenplan, das Bau- und Zonenreglement, sowie der Prüfungsbericht des Staatsrates ab dem 7.1. 1994 während dreissig Tagen öffentlich auf.

5.21 Einsprachen formelle Auflage

Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen keine Einsprachen ein.

5.3 Einigungsverhandlung

Keine Notwendigkeit, da keine Einsprachen eingingen.

5.3 Einigungsverhandlung

Keine Notwendigkeit, da keine Einsprachen eingingen.

5.4 Urversammlungsbeschluss

Die Urversammlung der Gemeinde Gluringen hat am 11. März 1994 dem Zonenplan, dem Nutzungsplan und dem Bau- und Zonenreglement mit 36 Ja gegen 3 Nein zugestimmt. (vgl. Protokollauszug der Urversammlung vom 11.3.1994).

Anschliessend wurde der Zonenplan, der Nutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement im Amtsblatt Nr. 11 vom 18. März 1994 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

5.5 Homologation

Der Zonenplan, der Nutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement wurde vom Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung vom 22. Juni 1994 vorbehaltlos homologiert.

6. NUTZUNGSPLANUNG

6.1 Der Nutzungsplan

Der Nutzungsplan der Gemeinde Gluringen im Mstb. 1 : 10'000 enthält neben den Inhalten des Zonenplanes sämtliche Nutzungen auf Territorium der Gemeinde Gluringen. Insbesondere auch die Alpweiden und die landwirtschaftlich extensiv genutzten Gebiete.

6.2 Der Zonenplan

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

Benennung	Abkürzung	Farbe auf Plan
Archäologische Zone		Umgrenzung
Dorfzone	D	braun
Dorferweiterungszone	DE	braun/orange
Gewerbezone	G	schraffiert
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	öBöA	violett
Sport- und Erholungszone	SEZ	
Landwirtschaftszone	LW1	grau
Landwirtschaftszone	LW2	olivgrün
Naturschutzzone	NS	sattgrün
Landschaftsschutzzone	LS	hellgrün
Schutzzone Feld	S	Signet
Langlaufloipe	L	Signet
		schraffiert
		punktiert
Verkehrsanlagen	V	gelb
Wald- und Forstgebiete	WD	dunkelgrün
Gefahrenzone	G1	Raster dunkel
	G2	Raster hell

6.21 Die Bauzonen

Grundlagen des überarbeiteten Zonenplanes bildeten insbesondere der heute gültige Zonenplan, die veränderte rechtliche Ausgangslage auf Bundes- und Kantonsebene sowie die spezifischen Bedürfnisse der Bevölkerung von Gluringen.

6.21.1 Zonenänderungen

Die Zonenänderungen gehen aus beiliegendem Plan hervor.

Dorfzone D:

Die Dorfzone wird gegenüber dem heute gültigen Zonenplan im nördlichen Bereich teilweise angepasst, im südöstlichen Bereich reduziert und in die Landwirtschaftszone mit Bauverbot zugewiesen.

Dorferweiterungszone DE

Die Dorferweiterungszone wurde im nördlichen und östlichen Bereich den bestehenden Verhältnissen angepasst und vereinzelt erweitert. Anderseits wurde die bereits früher ausgezonte Fläche zwischen dem alten Dorfteil und der Kantonstrasse vergrössert, indem im östlichen Bereich eine weitere Fläche ausgezont wurde.

Gewerbezone G

Die Gewerbezone beschränkt sich auf das Gebiet im Bereich unterhalb der Kantonstrasse, talseits des Flabschiessplatzes. Diese Zone wird in der räumlichen Ausdehnung unverändert übernommen.

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen öB+A

Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umfasst einerseits jene Parzellen, die bereits heute durch die Öffentlichkeit genutzt werden, wie Kirche, Schulhaus, das Mehrzweckgebäude und das Lagerhaus, und zudem jene Flächen, westlich an den Flabschiessplatz angrenzend, die die Gemeinde für zwei Mehrzweckgebäude benötigt. Die militärischen Anlagen des Flabschiessplatzes sowie des Flablagers wurden einer militärischen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeordnet.

6.21.2 Kapazität der Bauzonen

Bericht zur Revision der Nutzungsplanung

Flächenberechnung der Bauzonen der Gemeinde GLURINGEN

ZONE	BZF ha	Anteile in %	abzüglich 10%-25%	NBF ha		ag %	BGF/Kopf m2	Bauzone E+FB+A
			FE/VA					
Dorfzone	2.4046	13.71	0.3607	2.0439	0.9	75	40	345
Dorferweiterungszone	8.9900	51.25	2.2475	6.7425	0.8	65	40	877
Wohn- und Gewerbezone WG3	0.8200	4.67	0.0820	0.7380	0.7	65	35	96
Total	12.2146	69.63	2.6902	9.5244				1'317

NBF 9.5244 54.30 Stand E+FB+A 1990

öBöA 0.3680 2.10

PE 2.6902 15.34

Freiflächen 3.0537 17.41

VA 1.9049 10.86

NSF 17.5411 100.00

Militärische Zone für öffentliche Bauten

Stand E+FB+A 1990

Einwohner 158

Fremdenbetter 592

Total 828

NSF/EGW bei Vollausbau in m² 133

NBF = Nettobaufäche

öB+öA = öffentliche Bauten und Anlagen

FF = Feinerschliessung

BZF = Bauzonenfläche

NSF = Nettosiedlungsfläche

VA = Verkehrsanlagen

Brig im Juni 1994 / JA

Die Zonen- und Nutzungsplanung der Gemeinde Gluringen berücksichtigt die besondere natürliche Lage und die Bedürfnisse der Bevölkerung der Gemeinde. Aufgrund der Zonenkapazität sind bei Vollausbau 1'317 EGW möglich. Demnach ist gegenüber dem Ist-Zustand ein Erweiterungsfaktor in der Größenordnung von 1.6 möglich.

6.21.3 Parzellennutzung

Die Planbeilage vermittelt einen Überblick über die überbauten Parzellen. Aufgrund der besonderen Siedlungstruktur der Gemeinde Gluringen und der grosszügigen Freiräume vor dem alten Dorfteil an der Kantonsstrasse, ist der überwiegende Teil der Dorfzone überbaut. Ebenfalls der südlich der Kantonstrasse gelegene Teil der Dorferweiterungszone ist mehrheitlich überbaut (vgl. Plan Parzellennutzung 1994).

6.22 Die Landwirtschaftszonen

6.22.1 Die landwirtschaftlichen Vorrangflächen

Die Landwirtschaftszone LW 1 umfasst jene Gebiete, die für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet sind. Durch die Festlegung der Vorrangflächen sind indirekt auch die Fruchfolgeflächen abgedeckt und damit sichergestellt.

6.22.2 Im Gesamtinteresse landwirtschaftlich zu nutzen

Die Landwirtschaftszone LW 2 sind Gebiete, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung nur bedingt eignen wie steilere Hanglagen und ertragsärmere Böden aber auch Weiden und Alpweiden, für die jedoch im Gesamtinteresse die Sicherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzung anzustreben ist.

6.23 Die Schutzzonen

6.23.1 Landschaftsschutz

BLN-Gebiet Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn (1507/1706)

Räumliche Begrenzung:

Das BLN-Gebiet Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn verläuft auf der Linie Chastelhorn-Bächi-Fruttwang-Ritzingeralpe (2400 m) durch Gebiet der Gemeinde Gluringen. Im Perimeter enthalten ist das Gemeindeterritorium zwischen Ritzingeralpe und Vorderem Galmihorn.

Bedeutung:

national

Bedeutung:	Gebiet der Gemeinde Gluringen. Im Perimeter enthalten ist das Gemeindeterritorium zwischen Ritzingeralpe und Vorderem Galmihorn.
Schutzwürdigkeit:	national Grossartige Hochalpenlandschaft, kristallines Aaremassiv, abwechslungsreiche alpine und subalpine Vegetation. Bedeutende Alpentierbestände; bedeutendes Wander- und Hochtourengebiet.
Schutzziel:	rechtskräftiges BLN-Gebiet
Massnahmen:	Das BLN-Gebiet Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn wird als Landschaftsschutzzone von nationaler Bedeutung bezeichnet. Die bisherige Nutzung ist beizubehalten; auf intensive Nutzungen wie wintertouristische Erschliessungen ist zu verzichten.

Landschafts- und Naturschutzgebiet (LK) Aletschgletscher

Räumliche Begrenzung:	Das Landschafts- und Naturschutzgebiet Aletschgletscher grenzt am Vorderen Galmihorn an das Gemeindegebiet von Gluringen.
Bedeutung:	kantonal
Schutzwürdigkeit:	Die Beschreibung dieses Gebietes deckt sich mit derjenigen für das BLN-Gebiet Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn
Schutzziel:	Landschafts- und Naturschutz

Landschaftsschutzgebiet (LK) Fäld

Räumliche Begrenzung:	Der Perimeter umfasst die Ackerlandschaft "Ritzingerfeld" nordöstlich der Kapelle und die nach oben angrenzende Mähwiese und Weide.
Bedeutung:	kantonal
Schutzwürdigkeit:	Es handelt sich um eine einmalige Ackerlandschaft auf einem Schuttkegel, in dessen Mitte eine Kapelle steht. Der einmalige Charakter dieser Landschaft wird durch die kleinparzellierten Äcker geprägt, die sich zu einem Mosaik verdichten. Baumgruppen und Gebüsche fehlen auf dem Schuttkegel. Der obere

Teil des Gebietes wird als Mähwiese und Weide genutzt. Oberhalb des Skiliftes finden sich noch Steinmauern. Die Landwirtschaftsflächen werden mittels Suonen bewässert. Neben Kartoffeln werden vor allem Roggen, Gerste und Winterweizen angebaut.

Von Bedeutung ist neben der Landschaft auch die Flora, insbesondere die Adventivflora der Getreidefelder.

Landschaftsschutz

Die Aufgabe des Getreideanbaus, der jetzigen Bewirtschaftungsform sowie Neubauten bedrohen das Schutzgebiet Fäld. Ein Bauverbot innerhalb des ganzen Perimeters und die Erhaltung der kleinflächigen Parzellen sind deshalb die vordringlichsten Massnahmen.

Schutzziel:
Massnahmen:

Durch die Ausscheidung der Schutzone Umgebungsschutz Kapelle einerseits, sowie der Verlauf der Gefahrenzone G1 ist das Ritzinger Feld auf Gebiet der Gemeinde Gluringen umfassend und hinreichend geschützt.

Landschaftsschutzgebiet (LR) Riti/Chrummewald

Räumliche Begrenzung:

Die gesamte linke Talseite zwischen Ulrichen und Ernen wird als Landschaftsschutzgebiet von regionaler Bedeutung bezeichnet. Im Perimeter enthalten sind auf dem Territorium der Gemeinde Gluringen die Waldpartien Chrummewald und die Voralpen oberhalb der Riti.

Bedeutung:
Schutzwürdigkeit:

regional
Abwechslungsreiche Wald- und Voralpenpartien. Bedeutendes Biotop, naturnahe Landschaft mit Rodungsinseln. Das Gebiet ist vor allem aus ökologischen und ästhetischen, aber auch aus Gründen der Erholung von Interesse. Der bestehende Schutz wird als ungenügend, der Unterhalt als genügend bezeichnet.

Schutzziel:
Massnahmen:

Landschaftsschutz
Beibehalten der traditionellen Nutzung

Auf eine planliche Darstellung dieser Übergangszone wird verzichtet, da die schutzwürdigen Inhalte nicht bedroht sind.

6.23.2 Naturschutz

Naturschutzgebiet (NR) Löuwene, Gemeinden Ritzingen und Gluringen

Räumliche Begrenzung:

Das Gebiet oberhalb "Fäld", an den Bawald angrenzend und bis zum Ritzingerstafel hinaufreichend. Der untere Teil des Schutzgebietes gehört zum Gemeindeterminitorium Gluringen, der obere Teil, "Löuwene", ist Eigentum der beiden Gemeinden Gluringen und Ritzingen.

Bedeutung:

regional

Schutzwürdigkeit:

Es handelt sich um einen Trockenstandort. Von Interesse sind die Trockenwiesen mit Steppenelementen, die aufgrund ihrer Eigenart, Seltenheit, ihrer wissenschaftlichen und ökologischen Bedeutung schutzwürdig sind. Bestehender Schutz: genügend; Unterhalt: genügend.

Schutzziel:

Naturschutz

Massnahmen:

Erhalten des Status quo

Naturschutzgebiet (NN) Matte / Rottenlauf mit Uferböschungen Gemeinden Reckingen und Gluringen

Räumliche Begrenzung:

Der Rottenlauf mit Ufervegetation zwischen Reckingen und Gluringen. Im Perimeter enthalten sind der Rhoneabschnitt oberhalb der Flussstauung, die angrenzenden Grauerlen-Auenwälder und das Mündungsgebiet des Baches aus dem Bachigletscher.

Bedeutung:

kantonal

Schutzwürdigkeit:

Interessant ist vor allem das Auengebiet. Es ist wichtiger Zeuge eines intakten Grauerlen-

Gehölzes mit einem Saum von Lorbeerweiden/*Salix pentandra*. Nachgewiesen wurde eine üppige Bodenvegetation mit Gebirgsdistel und Traubebenkirsche.

Schutzwürdig ist aber auch die übrige Flusslandschaft: Oberhalb des Staudamms bilden sich im Rottenbett Kiesbänke und Inseln. Diese sind für Pionierpflanzen und Folgearten wertvoll.

Fauna: Im einzigen noch verbliebenen Tümpel auf dem Gemeindegebiet hat sich die Grasfrosch-Population nur schwer halten können. Auf den Kiesbänken finden sich verschiedene Insektenpopulationen, die für die nachgewiesenen Vogelarten (Bachstelze, Flussuferläufer, Wasseramsel und Stockente) die Nahrungsgrundlage bilden. Neben weiteren Vogelarten (z.B. Birkenzeisig, Braunkehlchen und Heckenbraunelle) konnten zahlreiche Hautflügler- und Heuschreckenarten nachgewiesen werden. Bezuglich Fauna gehört dieser Rottenabschnitt zu den wertvollsten im Goms.

Das Gebiet wird durch wildes Deponieren von Abfällen am Ufer und Ablagerungen im Bachbett bedroht. Eine Beeinträchtigung des Lebensraums der Tiere erfolgt durch den Campingbetrieb und durch Schlauchbootfahrten auf der Rhone.

Naturschutz

Schutzziel:

Massnahmen:

- Verbot von Deponien und Ablagerungen
- Regelung der Kiesausbeutung
- Wiederinstandstellung des verunreinigten Tümpels
- Schaffung zusätzlicher Kleingewässer (Tümpel, Pfützen, Rinnale).

Das Schutzgebiet wird im Nutzungs- und Zonenplan aufgenommen.

6.23.3 Kulturgüterschutz

Die Schutzzone Kulturgüterschutz umfasst jene Flächen, welche zum Schutze des Landschaftsbildes und zur Freihaltung von Aussichtslagen mit einem dauernden Bauverbot belegt sind. Bauten in dieser Zone dürfen nur umgebaut werden, soweit sie dem Zonenzweck nicht widersprechen. Dieser Schutzzone wurde neben dem Ritzingerfeld zwischen Skilift und Gemeindegrenze der dem alten Dorfteil vorgelagerte Teil der Landwirtschaftszone zugeordnet.

"Schutzzone Feld S

Innerhalb des Perimeters Umgebungsschutz Kapelle Ritzingerfeld sind jegliche Hochbauten untersagt. Dadurch ist ein integraler Schutz dieses einmaligen Kulturdenkmals sichergestellt".

6.24 Übrige Zonen

6.24.1 Sport- und Erholungszone

Die Sportanlagen östlich des Flablers wurden der Sport- und Erholungszone zugewiesen. Dadurch wurde den Anforderungen der Bevölkerung aber auch den Bedürfnissen der zahlreichen Lagerteilnehmer Rechnung getragen.

6.24.2 Langlaufloipe

In der Zone für die Langlaufloipe wird während der Zeit, in der Schnee liegt, die Gommer Langlaufloipe angelegt. Im Bereich der Loipe sind oberirdische Bauten, Veränderungen der Oberflächengestalt, feste Einzäunungen, Lagerplätze sowie weitere Massnahmen, die ein Anlegen der Langlaufloipe behindern, untersagt. Einwachsende Stauden und Bäume können im Perimeter der Loipe vom Loipenunterhaltsdienst entfernt werden. Die durch das Anlegen der Loipe verursachten landwirtschaftlichen Mindererträge sind von der Trägerschaft der Loipe abzugelten.

Dadurch erfährt die Langlaufloipe einen umfassenden und langfristigen Schutz.

6.25 Zonen gemäss Spezialgesetzgebung

6.25.1 Waldareal

Das Waldareal tangiert das Baugebiet im engeren Sinne nicht. In landwirtschaftlichen Grenzertragsböden wurden die Übergangsbereiche Landwirtschaftszone - Wald kartiert und im Zonenplan aufgenommen. Zudem wurde im Areal des Flablagers der Uferholzbestand planlich erfasst.

6.25.2 Gefahrenzone

Die Gefahrenzonen Ritzinger Feld wurde neu berechnet und die Gefahrenzone Bächi stützt sich auf das Gutachten, das im Anschluss an die Lawinenkatastrophe von Reckingen durch das Institut Weissfluhjoch Davos erarbeitet wurde. Die Gefahrenzone Schattenhalb wurde vom Lawinenverbauungsprojekt übernommen.

6.25.3 Gebiet mit schädlichen Einwirkungen

Die in der Wohn- und Gewerbezone vorhandenen und zulässigen Betriebe lassen keine besondere überdurchschnittliche zusätzliche Umweltbelastung mit besonderen Schadstoffen erwarten.

6.25.4 Gewässerschutzzonen

Das Trinkwasser der Gemeinde Gluringen wird über die Trinkwasserversorgung der gemeinsamen Wasserversorgung Blinnen sichergestellt. Die Quellen liegen auf Gebiet der Gemeinde Reckingen im Blinnental auf der Schattenseite. Demnach wurden in der Gemeinde Gluringen auch keine eigenen Quellschutzzonen ausgeschieden.

7. ERSCHLIESUNG DER BAUZONE

7.1 Verkehrserschliessung

Das Baugebiet der Gemeinde Gluringen ist aufgrund der örtlichen Verhältnissen verkehrstechnisch angemessen erschlossen. Eine zusätzlich Erschliessungstrasse ist im nordlichen Bereich, in der Dorferweiterungzone beabsichtigt. Die entsprechenden Vorabklärungen zur Projektierung sind durchgeführt.

7.11 Erschlossene Bauzone

Die gesamte Bauzone ist mit Ausnahme der Dorferweiterungszone Teil Nord mit den bereits vorhandenen Erschliessungsstrassen erschlossen.

7.2 Ver- und Entsorgung

7.21 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung der Gemeinde Gluringen ist über das Gemeinschaftswerk Wasserversorgung Blinnen gewährleistet. Die heute gefassten Quellen im Blinnental als Grundlage für die Trinkwasserversorgung in den Gemeinden Selkingen, Biel, Gluringen und Reckingen ergeben eine Wassermenge von 37 l/sec und decken den Trinkwasserbedarf der Regionsgemeinden langfristig ab.

7.22 Wasserspeicherung (Brandreserve)

Die Gemeinde Gluringen verfügt über kein eigenes Reservoir. Im Reservoir Wasserversorgung Blinnen ist jedoch eine genügend grosse Kapazität vorhanden. Somit sind die Anforderungen der Gemeinde Gluringen langfristig gedeckt. Die Brandsicherung ist mittels Hydrantennetz in der Bauzone gewährleistet.

7.23 Kanalisation

Das Schmutzwasser fliest heute durch das ausgebaute Dorfkanalisationsnetz ungeklärt in die Rhone. Im Rahmen des generellen Kanalisationsprojektes ist eine gemeinsame regionale Kläranlage am heutigen ARA-Standort Brunni Fiesch vorgesehen. Die Realisierungsarbeiten zum Anschluss der Gemeinden oberhalb Fürgangen, und damit auch von Gluringen, an die ARA Brunni Fiesch sind in Ausführung.

7.24 Abfall

Gluringen ist dem Zweckverband der Kehrichtverbrennungsanlage Oberwallis angeschlossen. Damit ist die Beseitigung des brennbaren Abfalls gewährleistet. Die Gemeinde stellt die Separatsammlungen sicher und fördert gezielt die Kompostierung durch die Haushalte.

7.25 Energieversorgung

Das Elektrizitätswerk Obergoms versorgt das gesamte Gemeindegebiet von Gluringen mit Strom. Die Leitungen des EWO sind mehrheitlich als Freileitungen angelegt. Die Gemeinde ist bestrebt, gemeinsam mit dem EWO die Leitungen sukzessive zu verkabeln. So konnten verschiedene Hauptstränge im Rahmen von Strassensanierungen verkabelt werden.

8. BERÜCKSICHTIGUNG DES UMWELTSCHUTZRECHTES

8.1 Lärmschutz

Die Lärmschutzzonen wurden gemäss Lärmschutzverordnung den einzelnen Bauzonen im Zonenplan zugewiesen. Mit Ausnahme des Flabschiessplatzes und der Gewerbezone, in der die Lärmempfindlichkeitstufe IV gilt, ist in den übrigen Wohnbauzonen die Stufe II vorgesehen. Die Lärmauswirkungen durch den Schiessbetrieb des Flabschiessplatzes wurden im Rahmen der Lärmbeurteilung in Rücksprache mit Herrn Kirchmeier vom kantonalen Amt für Umweltschutz, Abteilung Lärm, nicht berücksichtigt, da der entsprechende Antrag der Lärmschutzverordnung für militärische Schiessplätze noch nicht in Bearbeitung und damit auch nicht in Kraft ist.

8.2 Lufthygiene

Die in der Wohn- und Gewerbezone der Gemeinde Gluringen zu erwartenden Betriebe lassen keine besondere zusätzliche Luftbelastung mit besonderen Schadstoffen erwarten.